Das Budget für Arbeit-

Mehr Teilhabe für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen

Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention - Arbeit und Beschäftigung

Recht auf die Möglichkeit, den eigenen Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen

Offener, integrativer und für Menschen mit Behinderungen frei zugänglicher Arbeitsmarkt

Am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen treffen

BTHG – Teilhabe am Arbeitsleben Ziele des 2017 "reformierten" Neunten Buch Sozialgesetzbuches (SGB IX) sind :

- Wunsch und Wahlrecht verwirklichen
- Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen
- Alternativen zur Werkstatt für behinderte Menschen eröffnen:
 - Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX)

Das BTHG- Reformstufe II

Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX

<u>Inkrafttreten</u>

Das Budget für Arbeit als bundesweite Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49 ff. SGB IX) ist seit 01.01.2018 in Kraft.

Ziele

- Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erweitern
- Vielfalt erhöhen
- Passgenaue Beschäftigungsmöglichkeiten in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis schaffen

Das BTHG- Reformstufe II

Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Behinderte Menschen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX -Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbMhaben:
- Beschäftigte im Arbeitsbereich einer WfbM
- WfbM-Beschäftigte nach Beendigung des Berufsbildungsbereiches
- Voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen, die dem Grunde nach Anspruch auf eine Beschäftigung in einer WfbM haben

<u>Anspruchsvoraussetzungen</u>

- Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich WfbM (§ 58 SGB IX),
 Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit
- nachgewiesene berufliche Bildung ist Voraussetzung für das Budget für Arbeit
 - (diese kann entweder durch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch eine auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und für die in Aussicht gestellte Tätigkeit erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit nachgewiesen werden)
- Arbeitsvertrag über sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung

Das BTHG- Reformstufe II

Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX

<u>Leistungen</u>

Lohnkostenzuschuss

 bis zu 75% des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1
 SGB IV) = 1316 € für 2022 (Bundesländer können nach oben abweichen)

Aufwendungen für erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz

- In der Höhe gesetzlich nicht festgelegt
- Arbeitgeber kann frei wählen, wer die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz übernimmt (z.B. geeigneter Mitarbeiter im Team, Fremdleistung, WfbM)
- Wird in den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt

Das BTHG- Reformstufe II

Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX

<u>Leistungserbringer = Budgetgeber</u>

private oder öffentliche Arbeitgeber, Inklusionsbetriebe

Voraussetzung:

Abschluss eines Arbeitsvertrages mit tarifvertraglicher oder ortsüblicher Entlohnung

Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis

<u>Leistungsträger</u>

Land Sachsen-Anhalt als Träger der Eingliederungshilfe oder anderer Leistungsträger

(wie z.B. gesetzliche Unfallversicherungsträger, Träger der Kriegsopferfürsorge, Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

Antragsberechtigter = Budgetnehmer
ist der Mensch mit Behinderung für die Leistung zur
Teilhabe am Arbeitsleben

Das Budget für Arbeit in Sachsen- Anhalt umfasst:

Lohnkostenzuschuss

beträgt bis zu 75% des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)

= 1316 € für 2022

Aufwendungen für erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz

pauschal monatlich 250 €, Arbeitgeber kann höheren Bedarf beantragen (Antrag an zuständiges Sozialamt)

Verfahren

- → Antrag auf Budget für Arbeit beim örtlich zuständigen Sozialamt
- → sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis
- → Arbeitsvertrag mit Angaben zur Entlohnung
 - tarifliche Bindung oder
 - ortsübliche Entlohnung

<u>Bewilligung</u>

- Befristet (Erstbewilligung 2 Jahre)
- nur mit Einwilligung des Menschen mit Behinderung wird direkt an Arbeitgeber gezahlt (Lohnkostenzuschuss und Aufwendungen für Anleitung und Begleitung)
- Arbeitgeber muss Erklärung unterschreiben
 (Vermutenstatbestand § 61 Abs. 3 SGB IX: Bestätigung, dass keinem Mitarbeiter der bisherigen Belegschaft wegen der Neubesetzung mit Budget für Arbeit gekündigt wurde)

Dauer und Ende der Beschäftigung

Es gelten die einzelvertraglichen bzw. tariflichen Regelungen sowie die Regelungen zur allgemeinen Regelaltersgrenze (zB. auch Flexi-Rente), bei Kündigung des Arbeitgebers gilt allgemeiner/ besonderer Kündigungsschutz

Rückkehrrecht in die WfbM

uneingeschränkt bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Erreichen der Altersgrenze (§ 220 Abs. 2 SGB IX).

Sonstiges

Rentenprivileg ruht (abgeführte Beiträge fließen jedoch ins Rentenkonto ein und werden auf die Wartezeit von 20 Jahren angerechnet)

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entfallen, weil davon ausgegangen wird, dass der Budgetnehmer während des Budgets für Arbeit nicht arbeitslos werden kann (Rückkehrrecht WfbM) und somit eine direkte Arbeitsmarktfähigkeit nicht gegeben ist

Arbeitsförderungsgeld wird im Budget für Arbeit nicht gewährt.

Die Regelungen zum <u>Mehrbedarf bei gemeinschaftlichem Mittagessen</u> <u>kommen hier nicht zum Tragen</u>.

Maßnahmen zum Erreichen des Arbeitsplatzes oder zum Wohnen sind nicht Bestandteil des Budgets für Arbeit (Sozialamt bzw. zuständiger Reha-Träger entscheiden im Rahmen der Einzelfallprüfung).

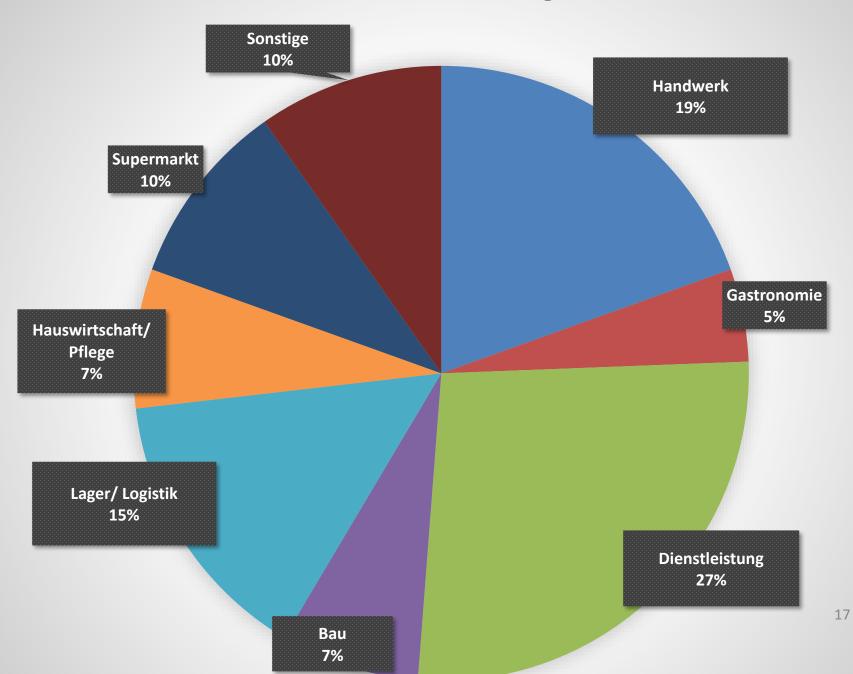
Besonderes zum Budget für Arbeit in Inklusionsbetrieben

Für Budgetnehmer*innen in Inklusionsbetrieben gilt das "Rentenprivileg" weiter, d.h. 80% der Bezugsgröße - berechnet sich nach § 18 Abs. 1 SGB IV aus dem Durchschnittsentgelt der Gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag-

werden auf das Rentenkonto eingezahlt; der Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen Beiträgen und 80% der Bezugsgröße wird dem Inklusionsbetrieb erstattet (§ 179 SGB VI) "Das Budget für Arbeit- ein gutes Instrument der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben" * Stand:31.12.2022

- 70 Budgets in Sachsen-Anhalt seit 1.1.2018, davon 49 noch aktiv
- 52 Budgetnehmer*innen direkt aus WfbM
- 18 haben/hatten sich Budget selbst gesucht
- 18 Budgetnehmer*innen sind 40 Std.,
 - 24 Budgetnehmer*innen 21-38 Std.,
 - 7 Budgetnehmer*innen 15-20 Std.
 - im Monat beschäftigt

Branchen aktive Budgets



"Das Budget für Arbeit-ein gutes Instrument der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben"

Regionale Verteilung der aktiven Budgets im Land:

-von Norden nach Süden-

Altmarkkreis Salzwedel:	4
Jerichower Land:	2
Stadt Magdeburg:	2
Landkreis Harz:	16
Landkreis Börde:	10
Salzlandkreis:	6
Landkreis Wittenberg:	1
Landkreis Anhalt- Bitterfeld:	1
Stadt Halle:	3
Burgenlandkreis:	2
Saalekreis:	2

Keine Budgets gibt es in der Stadt Dessau-Roßlau sowie in den Landkreisen Mansfeld Südharz, Stendal.

Im mittleren Sachsen-Anhalt gibt es die meisten Budgets.

"Das Budget für Arbeit-ein gutes Instrument der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben"

Gelingensbedingungen:

- Budgetgeber und Budgetnehmer müssen gut aufgeklärt sein
- ❖ Von Vorteil sind ausgeprägte soziale Kompetenzen beim Budgetgeber
- Passgenauigkeit (Budgetgeber*in-Budgetnehmer*in)
- ❖ Gute Vorarbeit in der WfbM und durch Gesamtplangespräch
- ❖ Aktive Rolle der WfbM (Gruppenleiter, soziale Dienste)
- Gesamtplaner nehmen Kontakt zu sozialen Diensten in den WfbM auf
- * Regelmäßige Wirkungskontrollen im Gesamtplanverfahren

"Das Budget für Arbeit-ein gutes Instrument der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben"

Ausblick

Seit 2018 wurden 70 Budgets für Arbeit im Land bewilligt, davon sind 49 Budgets (trotz Pandemie) noch "aktiv";

Ziel: weitere Budgets

Ergebnisse werden regelmäßig evaluiert

ggfls. werden die Umsetzungsrichtlinien in Sachsen-Anhalt "nachjustiert" (z.B. im Zusammenhang mit der Anhebung Mindestlohn)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.